

Aktuelles zu den digitalen Semesterapparaten und veränderten Meldungen an die Verwertungsgesellschaft Wort

+++ Nach Auskunft der Kultusministerkonferenz neuer Rahmenvertrag erst ab 1. Januar 2017 +++

Die Regelung des § 52a UrhG erlaubt es den Hochschulen, Teile von urheberrechtlich geschützten Werken ohne Genehmigung der Verlage auf internen E-Learning-Portale (Intranet der Hochschulen) einzustellen. Im Gegenzug sollen die Verlage eine „angemessene“ Vergütung erhalten. Bisher hatten die Länder einen Gesamtvertrag über pauschale Abrechnungen geschlossen. Demgegenüber fordert die VG Wort (als Vertreterin der Autorinnen, Autoren und Verlage) seit 2004 eine Einzelerfassung der genutzten Sprachwerke und machte dies auch mehrfach vor Gericht geltend. Der Bundesgerichtshof (BGH) urteilte im Jahr 2013, dass solche Einzelmeldungen über eine zentrale Eingabemaske sachgerecht und vom Aufwand für die Professorinnen und Professoren grundsätzlich vertretbar seien (siehe Rubrik „Wissenswertes“, DNH, Heft 6/2015).

Ursprüngliche Planung

Im Zuge dessen war nach dem Urteil des BGH ursprünglich geplant, einen entsprechenden Rahmenvertrag zwischen der Kultusministerkonferenz (KMK) und der VG Wort auf den Weg zu bringen, und zwar schon für den Zeitraum ab 1. Januar 2016. Wesentlicher Inhalt dieses Rahmenvertrags sollte die Erfassung und Meldung der einzelnen Nutzungen über eine elektronische Meldemaske sein. Diese Maske wurde bereits in einem Pilotprojekt an der Universität Osnabrück im Wintersemester 2014/2015 erprobt.

Folgen eines Rahmenvertrags

Käme ein solcher Rahmenvertrag zustande, müssten die Hochschulen ab Vertragsbeginn dem Vertrag beitreten, um weiterhin von § 52a UrhG Gebrauch machen zu können und würden Vertragspartner der VG Wort. Dies würde bedeuten, dass eine Einzelfallerhebung hinsichtlich der Nutzungen nach § 52a UrhG durchgeführt werden müsste und die Professorinnen und Professoren ihre einzelnen Meldungen über das elektronische Meldeportal abgeben würden. Würde eine Hochschule nicht beitreten, könnte sie grundsätzlich keine Nutzungen nach § 52a UrhG mehr vornehmen, es sei denn, sie würde autark mit der VG Wort über die Vergütung verhandeln.

Konkretes Beispiel: Zitate

Beim „Zitieren“ wäre daher möglicherweise in Zukunft – aber frühestens ab 1. Januar 2017, siehe dazu sogleich – zu differenzieren: In dem Fall, dass in einem digital von der Hochschule bereitgestellten Skript zu einer Vorlesung urheberrechtlich geschützte Quellen in Form einer Quellensammlung verwendet werden, *die Originalquellen also elektronisch ganz oder teilweise zur Verfügung gestellt werden*, müssten diese nach Seiten einzeln gemeldet werden.

Demgegenüber zieht das wissenschaftlich gängige Zitieren einer Quelle durch Einfügen einer Fußnote und Angabe des Fundortes keine (Einzel-) Meldung nach sich, sondern fällt unter das urheberrechtlich

folgenlose Zitierrecht nach § 51 UrhG. Insofern könnten weiterhin Text-, Grafik- oder Bildstellen zur Veranschaulichung wiedergegeben werden, auch bei elektronischen Skripten. Einzelheiten werden sich aus dem noch abzuschließenden Rahmenvertrag ergeben.

Aktuell: Möglicher Beginn des Rahmenvertrags erst ab 1. Januar 2017

Ursprünglich sollten die Verhandlungen zum Abschluss des entsprechenden Rahmenvertrags zwischen der KMK und der VG Wort im Oktober 2015 beginnen. Der Vertrag sollte schon für die Zeit ab 1. Januar 2016 ausgearbeitet werden.

Ganz aktuell ist nun zu berichten, dass – wie fast zu erwarten war – nach telefonischer Auskunft der Kultusministerkonferenz aus den ersten Dezembertagen 2015 das „Verfahren noch lange nicht so weit fortgeschritten ist, wie geplant“. Grund dafür scheinen nicht zuletzt (berechtigte) Zweifel angesichts des erhöhten Verwaltungsaufwands für die Professorinnen und Professoren zu sein. Angedacht ist nunmehr ein Vertragsbeginn frühestens ab 1. Januar 2017. Dafür müsste der Vertrag natürlich bis zu diesem Zeitpunkt verhandelt und ausgearbeitet sein. **Bis dahin ist offensichtlich vorgesehen, dass die Hochschulen weiterhin eine Pauschalvergütung an die VG Wort zahlen.**

Wir bleiben natürlich für Sie an diesem Thema weiter am Ball und informieren Sie an dieser Stelle über weitere Entwicklungen.

*Die Zusammenstellung dieser Information ist nach bestem Wissen und Gewissen erfolgt. Dennoch müssen wir um Verständnis bitten, dass der **hlb** keine Gewähr übernehmen kann und sich von einer Haftung freizeichnen muss.*